

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 5.

Weimar.

23. Februar 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Beschränkung des Aufenthalts der polnischen Arbeiter nächster und österreichischer Staatsangehörigkeit im Großherzogtum, Seite 13. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Deutschen Feuerversicherungsbank auf Gegenbürgen in GutsMuth, Seite 15. — Inhaltsverzeichnis des dem Reichs-Gezetzblatt aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 15.

Ministerialbekanntmachungen.

[14] 1. Unter Bezugnahme auf die mit Höchster Genehmigung erlassene Ministerialverordnung vom 3. Februar 1904, betreffend die Beschränkung des Aufenthalts der polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit im Großherzogtum (Regierungsblatt S. 9) wird hierdurch auf folgendes hingewiesen:

1. Hinsichtlich der Anmeldung eintretender Arbeiter bei den Ortspolizeibehörden bewendet es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 16. Mai 1876 (Regierungsblatt S. 106) und 30. November 1894 (Regierungsblatt S. 307).
2. Hinsichtlich der Anmeldung der Arbeiter bei der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt in Weimar und hinsichtlich der Entrichtung der gemäß § 4 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge greifen die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 23. März 1901 Platz.
3. Die Aufsicht darüber, daß Arbeiter der in der Ministerialverordnung bezeichneten Art sich in der Zeit vom 15. Dezember bis 1. März nicht im Großherzogtum aufhalten, steht zunächst den Gemeindeverständen zu. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Verordnung sind